

Gemeinde Senst

Beschlussvorlage <i>öffentlich</i>	Vorlage-Nr: SEN-BV-061/2007 Aktenzeichen: Datum: 23.10.2007 Einreicher: Bürgermeister Verfasser: Ordnung und Soziales					
Betreff: Festlegung des Wahltages und der Wahlzeit für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Gemeinde Senst						
Beratungsfolge	Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
	Soll	Anw.	Mitw.- verbot	Daf.	Dag.	Ent.
05.12.2007 Gemeinderat Senst						

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Gemeinde Senst beschließt, die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Gemeinde Senst am

Sonntag, dem 30. März 2008,

durchzuführen. Eine evtl. erforderliche Stichwahl findet am

Sonntag, dem 20. April 2008,

statt.

Die Wahlzeit wird auf 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr festgesetzt. |

Frosch
Bürgermeister

Beschlussbegründung:

Die Festlegung des Wahltages und der Wahlzeit für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Gemeinde Senst erfolgt gemäß § 5 KWG LSA.

Nach § 60 GO LSA hat die Wahl des Bürgermeisters frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit zu erfolgen. Die Amtszeit des Bürgermeisters Herrn Frosch endet am 01. August 2008. Das heißt, dass die Wahl frühestens am 03. Februar 2008 und spätestens am 27. April 2008 stattfinden muss. Gemäß § 5 Abs. 3 KWG LSA muss der Wahltag ein Sonntag sein. Der 30. März 2008 ist der Sonntag innerhalb der vorgegebenen Frist, an dem auch in den anderen Mitgliedsgemeinden der VGem. Coswig (Anhalt) eine Wahl stattfinden kann. Zur Vereinfachung und aus Kostenersparnisgründen soll der einheitliche Wahltermin eingehalten werden.

Eine evtl. erforderlich werdende Stichwahl muss nach § 58 Abs. 2 S. 1 GO LSA frühestens am zweiten Sonntag und spätestens am vierten Sonntag nach der Hauptwahl erfolgen. Der 20. April 2008 wäre der dritte Sonntag nach der Hauptwahl. Dieser Termin wird für alle wählenden Gemeinden der VGem. Coswig (Anhalt) vorgeschlagen, da bei Erforderlichwerden einer Stichwahl Bekanntmachungsfristen rechtssicher eingehalten werden können.

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 KWG LSA wird die Wahlzeit von der Vertretung, hier dem Gemeinderat festgelegt. Die Wahlzeit soll wie üblich von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr dauern. Diese Zeit ist den Wählern auch bereits von anderen Wahlen vertraut.

Entsprechend § 60 Abs. 2 GO LSA i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Senst erfolgt die öffentliche Ausschreibung der Stelle im Elbe-Fläming-Kurier (Amtsblatt).

Finanzielle Auswirkungen:

Ja: x Nein:

Ausgaben: ca. 900 €

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.: 05200.401000
 05200.658000

Überplanmäßig bei Hst.:
Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen: |

